

An den Landrat

Glarus, 11. Juni 2019

Postulat Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Übertragung der Ratsdebatten – ein Beitrag für mehr Transparenz und Bürgernähe»

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Postulat

1.1.1. Inhalt

Am 28. Februar 2019 reichten Landrat Pascal Vuichard und Unterzeichnende das Postulat «Übertragung der Ratsdebatten – ein Beitrag für mehr Transparenz und Bürgernähe» ein (s. Beilage). Sie fordern darin, es sei abzuklären, was für Anpassungen notwendig seien, damit die Landratsdebatten künftig via Live-Streaming der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Sie lassen dabei offen, ob die Übertragung in Bild und Ton oder nur in Ton stattfinden soll. Das Material solle zudem auch aufbewahrt und öffentlich über die Webseite des Landrates zugänglich sein. Die Umsetzung solle spätestens bei der geplanten Sanierung des Landratssaals erfolgen.

Zwar enthält das Postulat lediglich einen Prüfauftrag. Dennoch erscheint aufgrund der Formulierung klar, dass die Postulanten mit ihrem Vorstoss die Einführung der Live-Übertragung anstreben.

1.1.2. Zuständigkeit

Die Postulanten adressieren ihren Prüfauftrag an den Regierungsrat. Das Postulat wurde diesem zur Kenntnis gebracht, jedoch dem Landratsbüro zur Bearbeitung zugewiesen. Es handelt sich vorliegend um eine ratseigene Angelegenheit. Für diese ist gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Landratsverordnung (LRV) das Landratsbüro zuständig. Dies gilt insbesondere auch aufgrund des Umstands, dass für die Einführung einer Online-Übertragung der Ratsdebatten eine Änderung der LRV als notwendig erscheint (vgl. Ziff. 5.1). Für Anträge auf Änderung der LRV ist ebenfalls das Landratsbüro zuständig (Art. 24 Abs. 1 Bst. n LRV).

1.1.3. Vorgehen

Die Postulanten fordern eine Umsetzung der Live-Übertragung spätestens mit der geplanten Sanierung des Landratssaals. Das ist sinnvoll, lassen sich doch bauliche Anpassungen (z. B. Installation und Verkabelung von Kameras) in das Sanierungsprojekt integrieren. Es würde wenig Sinn machen, das Sanierungsprojekt abzuschliessen, nur um kurze Zeit später wieder

Anpassungen vornehmen zu müssen. Da die Sanierung des Landratssaals bereits für 2020 vorgesehen ist, ergeben sich Konflikte mit den Fristen für die Behandlung eines Postulats. Die LRV sieht vor, dass dem Plenum innerhalb von sechs Monaten der Antrag unterbreitet wird, ob ein Postulat überwiesen oder abgelehnt werden soll (Art. 88 Abs. 1 LRV). Bei einer Überweisung bleiben zwei Jahre Zeit, um das Postulat zu erfüllen (Art. 90 Abs. 1 LRV). Die Budgetierung des Sanierungsprojekts erfolgt jedoch bereits spätestens im September 2019 (Budget und Mehrjahresprogramm Hochbauten). Soll die Planung und Umsetzung der Anpassungen für eine Live-Übertragung der Landratsdebatten – sinnvollerweise – im Rahmen der Sanierungsarbeiten erfolgen, müsste der Grundsatzentscheid des Landrates dazu also vorher erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat sich das Landratsbüro entschieden, mit dem vorliegenden Antrag die Grundlagen für einen Grundsatzentscheid über die Einführung der Live-Übertragung zu liefern. Über die konkrete Umsetzung in der LRV wird der Rat zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden haben.

Stimmt der Landrat der Einführung der Live-Übertragung im Grundsatz zu, wird diese im Rahmen des Projekts Sanierung des Landratssaals aufgenommen. Ausserdem bereitet das Landratsbüro die notwendige Anpassung der Landratsverordnung vor, über die der Rat in einem nächsten Schritt separat entscheidet.

1.2. Theorie

Es gehört zum Wesen der Demokratie, dass Amtsträger nicht nur in regelmässigen Abständen gewählt, sondern eben auch wieder ab- oder nicht wiedergewählt werden können, sofern sie ihre Aufgabe aus Sicht der jeweiligen Wähler nicht zufriedenstellend erledigen. In beiden Fällen benötigen die Wähler Informationen, um die Leistung der Amtsinhaber zu beurteilen. Diese sind gegenüber ihrer Wählerschaft rechenschaftspflichtig; die Wähler haben einen Anspruch auf Informationen.

Um diese Informationen zugänglich zu machen, ist die Transparenz der politischen Entscheidungsprozesse von zentraler Bedeutung. In Bezug auf Parlamente gibt es verschiedene Möglichkeiten, Transparenz herzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Parlamentssitzungen beizuwohnen (Öffentlichkeit der Parlamentssitzung)
- Zutritt für Medienvertreterinnen und -vertreter und die damit verbundene Möglichkeit zur Berichterstattung
- Protokollierung und Publikation der Protokolle
- Übertragung von Debatten in Ton oder Bild/Ton
- Berichte und Mitteilungen des Parlamentes
- Berichte und Mitteilungen der jeweiligen Politiker selbst

1.3. Ist-Zustand Kanton Glarus

Sitzungen des Landrates sind gemäss Artikel 85 Absatz 2 der Kantonsverfassung öffentlich. Die Artikel 13–16a LRV nehmen diesen Grundsatz auf und regeln die Einzelheiten, insbesondere auch den Umgang mit den Medien.

Informationen über die Ratsdebatten werden heute über folgende Kanäle in die Öffentlichkeit transportiert:

- *Zuschauertribüne*: Zuschauern steht eine Tribüne zur Verfügung (Art. 14 Abs. 2 LRV). Von dort können Interessierte die Debatten verfolgen, sofern sie nicht im Ausnahmefall geheim sind. Die Zuschauertribüne wird regelmässig, aber nicht besonders zahlreich frequentiert. In unregelmässigen Abständen besuchen Schulklassen der Oberstufe Landratssitzungen. Besucher auf der Zuschauertribüne können die Debatten ungefiltert und in voller Länge mitverfolgen.
- *Medien*: Die lokalen Medien berichten regelmässig über die Sitzungen des Landrates (teils mit Vorberichterstattung). Ausserdem ist regelmässig das Lokalfernsehen vor Ort.

Überregionale Medien berichten vor allem über Geschäfte von grösserer Tragweite. Medienorgane sind gezwungen, Schwerpunkte zu setzen, zusammenzufassen und wegzulassen. Die Medienkonsumenten erhalten somit einen Überblick über die Geschehnisse und insbesondere über die Resultate der Beratungen. Durch die Vermittlung über Medien kommt es zwangsläufig zu einem Informationsverlust, der allerdings in den meisten Fällen durchaus im Interesse der Konsumenten liegt. Diese wünschen in der Regel konzentrierte Informationen.

- *Landratsprotokoll*: Über die Verhandlungen des Landrates wird Protokoll geführt (Art. 127 LRV). Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Verlaufsprotokoll. Dieses gibt insbesondere den wesentlichen Inhalt aller Stellungnahmen sowie die Resultate von Abstimmungen und Wahlen wieder. Das Verlaufsprotokoll wird durch das Ratssekretariat redaktionell bearbeitet. Dadurch entsteht ein gewisser Informationsverlust. Auch dieser ist in Kauf zu nehmen, können doch durch die redaktionelle Bearbeitung allfällige Versprecher oder anderweitige rhetorische Unzulänglichkeiten ausgemerzt und die Lesbarkeit erhöht werden. Das Landratsprotokoll der öffentlichen Verhandlungen wird nach der Genehmigung durch das Landratsbüro im Internet aufgeschaltet.
- *Berichterstattung durch Anwesende*: Ein eher neueres Phänomen ist die Berichterstattung über die Debatten durch Anwesende (meist Ratsmitglieder) in den Sozialen Medien. Auch diese Art der Berichterstattung schafft Öffentlichkeit, wenngleich die Vollständigkeit und Objektivität der Informationen nicht gegeben ist. Diese Art der Berichterstattung hat (noch) untergeordnete Bedeutung.

Es ist hingegen nicht Praxis, dass der Landrat bzw. das Landratsbüro mit zusätzlichen Mitteilungen über die Debatten im Plenum informieren. Die Übertragung von Ton bzw. Bild/Ton ist heute (abgesehen von der Berichterstattung durch Radio und Fernsehen) nicht möglich. Die LRV hält gar fest, dass die (vollständigen) Tonaufnahmen der Verhandlungen ausschliesslich als Hilfsmittel für die Protokollführung verwendet werden dürfen (Art. 127 Abs. 2 LRV).

2. Die Übertragung von Parlamentssitzungen

Die heutige Technik erlaubt es ohne Weiteres, Parlamentssitzungen im Internet zu übertragen. Zahlreiche Kantone haben bereits heute entsprechende Systeme im Einsatz (s. Ziff. 4). Die Live-Übertragung ist mit verschiedenen Vor- und Nachteilen verbunden.

2.1. Vorteile

Die Live-Übertragung von Parlamentssitzungen kann folgende Vorteile mit sich bringen:

- *Schaffung von Transparenz*: Alle Interessierten können die Ratsdebatten ortsunabhängig mitverfolgen, sofern sie über einen Internetzugang verfügen. Sie können sich dadurch über die Debatten informieren und überprüfen, wie die Gewählten ihr Amt wahrnehmen und welche Haltungen sie vertreten. Die Hürde für das Mitverfolgen der Debatte sinkt deutlich. Immobile Personen und solche, die aus anderen Gründen nicht die Möglichkeit haben, die Debatten auf der Tribüne mitzuverfolgen, erhalten ungefilterten Zugang zu den Geschehnissen im Landratssaal. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn sich das Interesse nur auf einzelne Geschäfte konzentriert. Man kann die Übertragung vom Arbeitsplatz oder dem Klassenzimmer aus beliebig ein- oder ausschalten.
- *Sichtbarmachen von Entscheidungsprozessen*: Es kann mit einer Live-Übertragung der Ratsdebatten unmittelbar aufgezeigt werden, wie Entscheide zustande kommen. In der Unmittelbarkeit liegt auch der Vorteil gegenüber dem Protokoll, das für viele als Informationsquelle weniger attraktiv sein dürfte, und der Medienberichterstattung, die nur zusammenfassen kann. Protokoll wie auch die Berichterstattung erfolgen ausserdem mit zeitlicher Verzögerung. Die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen vermag das Verständnis für die Entscheide und damit deren Legitimität erhöhen.
- *Sichtbarmachen der Parlamentsarbeit*: Eine Live-Übertragung von Parlamentsdebatten ermöglicht einen Einblick in einen wichtigen Teil der Arbeit eines Parlamentsmitglieds. Dies kann dazu beitragen, die Attraktivität und Reputation des Amtes zu erhöhen.

- *Archivfunktion:* Der ungefilterte Zugang zur Ratsdebatte kann langfristig aufrechterhalten werden, wenn die Aufnahmen archiviert werden und so öffentlich zugänglich bleiben. Moderne Systeme bieten Suchfunktionen, welche die gezielte Suche nach bestimmten Voten erlauben.
- *Bessere Vorbereitung:* Im Wissen um die Übertragung und allenfalls die Archivierung der Aufnahmen bereiten die Ratsmitglieder ihre Voten besser vor. Die Qualität der Debatte könnte dadurch steigen.

2.2. Nachteile

Die Live-Übertragung von Parlamentssitzungen kann folgende Nachteile mit sich bringen:

- *Hemmende Wirkung:* Die Live-Übertragung könnte Ratsmitglieder davon abschrecken, Voten zu halten, weil sie sich vor Versprechern oder ungewollt komischen Situationen fürchten. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, wie auf Sozialen Medien ungewollt Komisches verbreitet wurde. Dieser Nachteil würde sich noch verstärken, wenn die Aufnahmen archiviert und dadurch dauerhaft zugänglich gemacht würden – getreu dem Grundsatz, wonach das Internet nie (oder nicht so schnell) vergisst. Versprecher können nicht – wie z. B. im schriftlichen Protokoll – korrigiert werden.
- *Anregende Wirkung:* Die höhere Sichtbarkeit könnte im Gegenteil dazu führen, dass sich Ratsmitglieder aus Gründen der Profilierung öfters zu Wort melden, als dies notwendig wäre.
- *Kosten/Ressourcen:* Die Live-Übertragung verursacht Kosten und bindet je nach Ausgestaltung Ressourcen.

2.3. Fazit

Vor- wie auch Nachteile sind bis zu einem gewissen Grad theoretischer Natur. Sie hängen insbesondere auch davon ab, wie stark der Livestream genutzt wird und ob die Aufnahmen archiviert werden. Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass sich der Ratsbetrieb grundsätzlich nicht signifikant verändert.

Die anfallenden Kosten (s. Ziff. 6) müssen dem erwarteten Nutzen gegenübergestellt werden.

3. Recapp

Die Postulanten erwähnen in ihrem Vorstoss explizit die Lösung von Recapp, einem Schweizer Start-up-Unternehmen. Diese bietet eine erweiterte Archivfunktion mit Stichwort- und Votantensuche, insbesondere aber auch Spracherkennung als Protokollierhilfe. Die Spracherkennungssoftware erlaubt es, bereits kurz nach den Sitzungen ein Protokoll zu erstellen sowie eine über eine Suchfunktion erschlossene Aufnahme im Internet zu publizieren. Allerdings ist die Software nur zu rund 40 Prozent akkurat, wenn Mundart gesprochen wird. Erfolgt die Debatte in Hochdeutsch, verdoppelt sich dieser Wert ungefähr. Je nachdem kann die Recapp-Lösung den Protokollieraufwand erheblich reduzieren.

Die eigentliche Live-Übertragung der Debatte erfolgt jedoch nicht über die Lösung von Recapp.

4. Situation in anderen Kantonen

Die Situation in den Parlamenten anderer Kantone wurde mittels Umfrage bei den Parlamentsdiensten eruiert. Sie ist sehr uneinheitlich. Rund die Hälfte aller Kantone übertragen die Ratsdebatten in Bild und Ton, einige weitere nur in Ton. Die Aufnahmen bleiben in sechs Kantonen auch nach der Live-Übertragung im Internet öffentlich zugänglich.

Tabelle 1. Übersicht über die Situation in den Kantonen

<i>Kanton</i>	<i>Übertragung</i>	<i>Online-Archivierung</i>
Aargau	Nein	-
Appenzell Ausserrhoden	Nein	-
Appenzell Innerrhoden	Nein	-
Basel-Landschaft	Nur Ton	Nein
Basel-Stadt	Bild und Ton	Nein (aber geplant)
Bern	Nur Ton	Ja
Freiburg	Bild und Ton	Nein
Genf	Bild und Ton	Ja
Graubünden	Bild und Ton	Nein
Jura	Bild und Ton	Nein (aber geplant)
Luzern	Nein	-
Neuenburg	Bild und Ton	Ja
Nidwalden	Nein	-
Obwalden	Nein	-
St. Gallen	Bild und Ton	Nur in den Sozialen Medien
Schaffhausen	Nein	-
Schwyz	Nein	-
Solothurn	Bild und Ton	Nein
Tessin	Bild und Ton	Nein
Thurgau	Bild und Ton (durch Lokal-TV)	Nein (nur Staatsarchiv)
Uri	Nein	-
Waadt	Bild und Ton	Ja
Wallis	Bild und Ton	Ja
Zug	Nein	-
Zürich	Nein; kürzlich ging eine Motion mit Forderung nach einer Übertragung ein	-

Die Erfahrungen in den Kantonen mit Live-Übertragung sind positiv. Es wurde dort kein Einfluss auf die Debattenkultur festgestellt. Lediglich zwei Kantone berichten, es sei mit Einführung der Übertragung die Zahl der Wortmeldungen gestiegen. Allerdings würden die Voten auch besser vorbereitet.

Dagegen scheint die Live-Übertragung einen unterschiedlichen Einfluss auf die Präsenz von Medienvertretern an den Ratsdebatten zu haben. Während einige Kantone eine geringere Präsenz feststellten, gab es in anderen Kantonen keine Unterschiede. Von Vorteil ist die Live-Übertragung für Verwaltungsangestellte, die mit einem im Rat zu behandelnden Geschäft betraut sind; sie können der Debatte vom Büro aus folgen und müssen nicht mehr persönlich im Rathaus erscheinen.

Die Umfrage zeigt auf, dass die Kantone individuelle Lösungen verfolgen. Es gibt kein dominantes Produkt auf den Markt. Die Kosten bzw. der Aufwand für die Einführung und den Betrieb unterscheiden sich teilweise massiv, wobei die Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen technischen Lösungen nicht gegeben ist.

Auch bezüglich Nutzerzahlen lassen sich keine detaillierten Aussagen treffen. Die Zahlen hängen von den zur Verfügung gestellten Kanälen ab, wobei nicht jeder Kanton jeden Kanal statistisch erfasst. Generell lässt sich jedoch sagen, dass das Angebot genutzt wird, wo es zur Verfügung steht (z. B. NE: ca. 1000 Besucher pro Sitzung; SG: 800–1300 Besucher auf der Website und 5000–25'000 Besucher auf den Sozialen Medien, je nach Session, Tageszeit, Geschäft; GR: 500–1000 Besucher pro Tag)

5. Anpassungsbedarf

5.1. Rechtlicher Anpassungsbedarf

Die Übertragung der Parlamentsdebatten ist in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Das Spektrum reicht von einem Verzicht auf eine formale Rechtsgrundlage bis hin zu sehr konkreten Bestimmungen in Geschäftsordnungen oder Parlamentsgesetzen. Einige Kantone stützen sich direkt auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratsdebatten, der jeweils in den Kantonsverfassungen statuiert ist. Sie begründen dies damit, dass die Übertragung der Ratsdebatten lediglich eine Erweiterung der Öffentlichkeit ist, die es nicht gesondert zu regeln gilt.

Auch der Kanton Glarus verfügt über eine entsprechende Bestimmung (Art. 85 KV). In Artikel 13 Absatz 1 LRV wird der Grundsatz der Öffentlichkeit nochmals wiederholt. In Anbetracht der Regelungsdichte sowie der bestehenden Bestimmungen der Landratsverordnung stellt sich jedoch die Frage, ob die Möglichkeit zur Übertragung von Ratsdebatten nicht zusätzlich geregelt werden muss. So haben Bild- und Tonaufnahmen in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder eine andere Wirkung als ein Verlaufsprotokoll. Auch verbietet Artikel 127 Absatz 2 LRV, dass Tonaufnahmen für andere Zwecke als für die Protokollierung verwendet werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gleichzeitig audiovisuelle Aufnahmen ohne entsprechende Rechtsgrundlage zugelassen werden sollten.

5.1.1. Grundlage Live-Übertragung / Archivierung

Es bietet sich an, die Rechtsgrundlage für die Live-Übertragung in Form einer Kann-Vorschrift im Kapitel betreffend die Öffentlichkeit (Ziff. 1.5) der LRV zu platzieren. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Übertragung nur bei öffentlichen Verhandlungen möglich ist, nicht aber bei geheimen (s. Art. 13 Abs. 2 LRV). Sollten die Aufnahmen der Landratsdebatten dauerhaft öffentlich zugänglich bleiben, ist dies ebenfalls zu regeln.

Die Details zur Regelung der Übertragung (etwa die Frage nach den zu bespielenden Kanälen) können an das Büro delegiert werden.

5.1.2. Streichung Einschränkung Tonaufnahme

Wie bereits erwähnt, findet sich in Artikel 127 Absatz 2 LRV eine Bestimmung, wonach Tonaufnahmen nur zum Zweck der Protokollierung verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung ist mit der neuen Regelung weitgehend obsolet. Sie wird nur noch für den Fall geheimer Beratungen benötigt; in diesem Fall darf die Tonaufnahme weiterhin nur der Protokollierung dienen.

5.1.3. Massgeblichkeit des schriftlichen Protokolls bzw. Verhältnis zum Protokoll

Es gilt festzuhalten, dass auch mit der Einführung einer Live-Übertragung das offizielle Protokoll massgeblich ist. Dieses wird vom Büro genehmigt und kann unter Umständen – etwa aufgrund der Korrektur eines offensichtlichen Versprechers – vom Wortlaut der Aufnahme abweichen. Da von den Debatten lediglich ein Verlaufsprotokoll, nicht aber ein Wortprotokoll angefertigt wird, ist dem Protokollführer weiterhin die Kompetenz zu erteilen, die Voten auf das Relevante zusammenzufassen. Die Massgeblichkeit des schriftlichen Protokolls bietet sich ausserdem an, weil mit diesem besser gearbeitet werden kann (z. B. bei der Auslegung eines Erlasses). Insbesondere kann daraus besser zitiert werden.

Bei einer Massgeblichkeit der Aufnahme müsste deren Verfügbarkeit und öffentliche Zugänglichkeit – wie beim schriftlichen Protokoll – über Jahre und Jahrzehnte sichergestellt werden. Dies kann aufgrund der sehr hohen Datenmengen teuer sein.

5.1.4. Sprache / Position Redner

Sollte die unter Ziffer 3 beschriebene Lösung der Firma Recapp eingesetzt werden, ist in Erwägung zu ziehen, die Verwendung der Schriftsprache für obligatorisch zu erklären. Nur so

kann der volle Nutzen der Spracherkennungssoftware realisiert werden. Dazu müsste Artikel 93 LRV angepasst werden.

Die Aufnahme der Ratsdebatten ist vor allem bei einer Übertragung von Bild und Ton in technischer Hinsicht weniger anspruchsvoll, wenn die Rednerinnen und Redner von einem zentralen Rednerpult sprechen. Es wären dadurch weniger Kameras und weniger Mikrofone notwendig. Die Bestimmung in Artikel 93 LRV, wonach stehend vom Platz aus gesprochen wird, ist daher auch in dieser Hinsicht zu überprüfen. Die allfällige Absicht, diese Bestimmung anzupassen, müsste umgehend im Projekt zur Sanierung des Landratssaals berücksichtigt werden. Sie hätte darauf grosse Auswirkungen.

5.2. *Baulicher und technischer Anpassungsbedarf*

Im Nachfolgenden wird davon ausgegangen, dass die Ratsmitglieder auch nach Sanierung des Landratssaals von ihrem Platz aus sprechen (vgl. Art. 93 LRV). Der Einbau einer Mikrofonanlage mit Mikrofonen an jedem Platz ist im Projekt Sanierung Landratssaal bereits vorgesehen (in Zusammenhang mit dem Einbau der Anlage für das elektronische Abstimmen). Eine qualitativ gute Tonaufnahme ist somit bereits gewährleistet.

Zusätzlichen Anpassungsbedarf würde die Übertragung in Bild und Ton auslösen. Sofern nicht eine – wenig attraktive – Totale des Landratssaals gezeigt, sondern auf den jeweiligen Redner fokussiert werden soll, ist aufgrund der Anordnung der Redner im Halbrund der Einbau mehrerer Kameras notwendig. Diese Kameras müssen mit der ohnehin vorgesehenen Mikrofon-Anlage gekoppelt werden, um eine genügend gute Tonqualität der Übertragung gewährleisten zu können. Die Kameras können den einzelnen Rednern zugeteilt werden. Wird das Mikrofon für einen Votanten freigegeben, wird automatisch das Bild jener Kamera übertragen, welche für den entsprechenden Votanten programmiert wurde.

Liegt eine audiovisuelle Aufnahme vor, ist deren Übertragung bzw. Streaming im Internet relativ einfach zu bewerkstelligen. Es empfiehlt sich, auf eine eigene Lösung zu verzichten und auf einen bestehenden Streamingdienst zurückzugreifen. So hat das Landesarchiv bereits gute Erfahrungen mit einem Streaming-Dienst gemacht. Dieser ermöglicht das Streamen über Social-Media-Kanäle und die Einbettung auf der Website des Kantons. Für die Archivierung wäre begrenzter Speicherplatz vorhanden (reicht für die Aufnahmen von ca. 10 Sitzungen). Sollten die Aufnahmen dauerhaft gespeichert und zugänglich bleiben, muss für die Archivierung eine alternative Lösung gefunden werden.

Für die Aufbereitung der Daten für das Streaming ist zusätzlich ein Encoder anzuschaffen.

6. Finanzielle Auswirkung

Das Budget für die Beschaffung der Mikrofonanlage ist bereits im Projekt zur Sanierung des Landratssaals integriert. Es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Soll die Debatte auch in Bild übertragen werden, sind zusätzliche Aufwendungen nötig. Ein Grobkonzept weist die einmaligen Kosten für die Anschaffung der Hardware (steuerbare Full-HD-Kameras) sowie die Programmierung der Software (Koppelung Kameras an Mikrofon-Anlage, Steuerung der Kameras, Programmierung der Anzeigen usw.) mit rund 64'000 Franken aus. Der benötigte Encoder kostet einmalig rund 600 Franken. Die Kosten für das Streaming sind vernachlässigbar (Mehrkosten von 120 Fr. pro Jahr). Die Kosten für eine eigene Archiv-Lösung sind noch abzuschätzen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer eigenen Lösung sichergestellt werden muss, dass das Archiv über eine Suchfunktion (Votanten, Stichworte) erschlossen werden muss. Ansonsten würde es wohl kaum genutzt.

Die Anschaffung der Recapp-Lösung (Spracherkennung und Archivierung) kostet gemäss Grobkonzept einmalig rund 22'000 Franken. Hinzu kommen jedoch jährlich wiederkehrende

(Lizenz)Kosten von schätzungsweise 50'000 Franken. Diese Kostenschätzung basiert auf der Annahme, dass pro Jahr 50 Sitzungsstunden anfallen.

7. Haltung des Landratsbüros

Das Landratsbüro unterstützt das Anliegen der Postulanten. Die zusätzliche Schaffung von Transparenz und ein zeitgemässer Zugang zu den Debatten des Landrates sind ihm wichtig. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf Informationen. Diese sollen zeitgemäss aufbereitet sein. Die Arbeit des Parlaments soll sichtbar(er) gemacht werden, die Entscheidungsprozesse sollen nachvollzogen werden können. Im Vordergrund steht dabei die audiovisuelle Übertragung. Die blossige Übertragung der Tonspur ist für das potenzielle Publikum zu wenig attraktiv.

Das Landratsbüro ist sich darüber im Klaren, dass die Einführung eines Video-Livestreams Auswirkungen auf den Ratsbetrieb haben kann. So muss bewusst sein, dass die Übertragung hemmende Wirkung auf Ratsmitglieder haben kann. Die allfälligen Nachteile sind jedoch weniger hoch zu gewichten als die Vorteile. Diese ergeben sich jedoch aus Sicht des Landratsbüros nur dann in vollem Ausmass, wenn die Live-Übertragung vom Einsatz der Recapp-Software (s. Ziff. 3) flankiert wird. Zum einen können sich durch den Einsatz der Spracherkennungssoftware Effizienzgewinne bei der Protokollierung ergeben. Zum anderen steht den Ratsmitgliedern sowie der breiten Öffentlichkeit schon kurz nach der Sitzung die Aufnahme zur Verfügung. Diese erlaubt eine umfassende Stichwort- und Votantensuche und somit einen einfachen, niederschweligen Zugang zu den archivierten Aufnahmen.

Von Anpassungen an der Regelung des Ratsbetriebs möchte das Landratsbüro hingegen absehen. So hat sich der Ratsbetrieb nicht der Technik, sondern die Technik dem Ratsbetrieb anzupassen. Folglich sollen die Ratsmitglieder weiterhin vom Platz aus sprechen. Es soll dabei offenbleiben, ob sie dies in Mundart oder in Schriftsprache tun.

8. Weiteres Vorgehen

Stimmt der Landrat dem Antrag des Landratsbüros zu, wird dieses die rechtlichen Grundlagen für die Live-Übertragung und den Einsatz der Recapp-Lösung vorbereiten. Die notwendigen Mittel für die Anschaffung und Einrichtung der Kameras, die Streaming-Lösung sowie die Anschaffung der Recapp-Lösung werden in das Budget 2020 aufgenommen. Die wiederkehrenden Kosten für die Nutzung der Recapp-Lösung werden in den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 aufgenommen.

9. Antrag

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat,

- 1. das Postulat zu überweisen und als erledigt abzuschreiben; und*
- 2. das Landratsbüro mit der Ausarbeitung einer Änderung der Landratsverordnung im Sinne der Ausführungen zu beauftragen.*

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Landratsbüros

*Bruno Gallati, Landratspräsident
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Postulat